

**Kreisverordnung
zur Sicherung eines Naturdenkmals in der Gemeinde Wiemerstedt
vom 4.5.1990**

Aufgrund des § 19 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz – LPflegG) in der Fassung des Gesetzes vom 19.11.1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die auf dem Grundstück in Wiemerstedt (Gemarkung Wiemerstedt, Flur 2, Flurstück 10/2) stehende Eiche wird zum Naturdenkmal erklärt und erhält damit den Schutz des Landschaftspflegegesetzes.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Pflege des in Abs. 1 genannten Naturdenkmals.

§ 2

- (1) Verboten ist die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen Veränderung des Naturdenkmals führen oder führen können. Insbesondere ist es verboten,
 - a) Ausästungen vorzunehmen, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder eine Beeinträchtigung des natürlichen Wachstums durch chemische Mittel zu bewirken,
 - b) den Lebensraum des Naturdenkmals durch bauliche Maßnahmen mittelbar oder unmittelbar so einzuengen oder die Voraussetzungen für eine ausgewogene Wasser- und Nährstoffversorgung so zu verändern, dass der Fortbestand des Naturdenkmals in Frage gestellt wird,
 - c) im Wurzelbereich des Naturdenkmals Grabungen vorzunehmen und Bodenbestandteile oder Abfälle einzubringen.
- (2) Unberührt von den Verboten des Absatzes 1 bleiben Maßnahmen zur Unterhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmals.

§ 3

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, sind verpflichtet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal der unteren Landschaftspflegebehörde unverzüglich anzuzeigen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmals vorzunehmen bzw. zu dulden.

§ 4

Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Ziffer 2 Landschaftspflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen Veränderung des Naturdenkmals führen oder führen können, vornimmt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heide, den 4.5.1990

Kreis Dithmarschen
- Der Landrat -
als untere Landschaftspflegebehörde
Tiessen